

Lfd. Nr.	Ortschaft	Maßnahme und Antrag (in Kurzform)	beantragte Mittel	GR-Vorlage 18.12.2023 Anlage/lfd.Nr.	vorläufige Stellungnahme der Verwaltung und ggf. Beschlussvorschläge
	Bohlsbach				
		keine Anträge			
	Bühl				
		keine Anträge			
	Elgersweier				
1		freiwilliger zusätzlicher Lärmschutz entlang der B33 - Mittel zur Umsetzung	50 TEUR zzgl. Grunderwerbskosten - wäre im weiteren Planungsverlauf zu prüfen	Anlage 9 Nr. 14	Die Entscheidung, ob die Stadt hier freiwillig eine zusätzliche Lärmschutzmaßnahme durchführen kann, kann derzeit noch nicht abschließend getroffen werden. Neben technischen Themen gibt es auch planerische und genehmigungsrechtliche Fragestellungen, die zuerst noch gelöst werden müssen und eine ganz kurzfristige Umsetzung der Maßnahme eher wenig wahrscheinlich machen. Mittel können somit ggf. im Nachtragshaushalt 2025 oder im Doppelhaushalt 2026/27 bereitgestellt werden, sollte die Maßnahme realisiert werden können. Sollte die Umsetzung früher erfolgen können (z.B. über die von der Ortschaft angekündigte und zu prüfende Initiative eines lokalen Unternehmens) dann müssten die ggf. erforderlichen Mittel außerplanmäßig bereitgestellt werden.
2		Sanierung Schulhof Elgersweier - restliche Umgestaltung des Schulhofs soll nach der Sanierung des alten und neuen Schulgebäudes angegangen werden, da der Bestand nicht mehr sehr kinderfreundlich sei.	366 TEUR	Anlage 9 Nr. 15	<u>Die Verwaltung bleibt bei der Stellungnahme aus der Einbringungsvorlage:</u> Im Quervergleich mit anderen Schulhöfen in Offenburg ist eine Sanierung in den nächsten Jahren nicht vorrangig. Teilweise wurden Spielgeräte erneuert.
3		Sanierung Kleinspielfeld bei Schule	50 TEUR	Anlage 9 Nr. 20	<u>Die Verwaltung bleibt bei der Stellungnahme aus der Einbringungsvorlage:</u> Es bleibt dabei, dass auch Sicht der Verwaltung eine Sanierung derzeit nicht zwingend erforderlich ist und die Einordnung in Stufe II bleiben sollte. Die Nutzungssicherheit wird wie bei allen Spiel- und Sportplätzen gewährleistet. Das Spielfeld befindet sich schon viele Jahre an diesem Standort - die nachbarschaftliche Bebauung ist erst vor wenigen Jahren erfolgt.
4		Sanierung Rathaus Elgersweier vorziehen aus Stufe II in Stufe I - insbesondere Realisierung Barrierefreiheit	190 TEUR	Anlage 9 Nr. 16	Die barrierefreie Erschließung ist sicher wünschenswert. Derzeit gilt Bestandsschutz - eine Umsetzung soll im Zuge einer Gesamtanierung erfolgen. Wie bereits beschrieben, sollen hierfür die Bedarfe und ein entsprechendes Konzept in den nächsten Jahren erstellt werden (Ortsentwicklungsprozess) - eine Umsetzung in Stufe II ist weiterhin richtig.
5		Sanierung der Sporthalle schrittweise statt in einem Zug	4.800 TEUR	Anlage 9 Nr. 18	<u>Die Verwaltung bleibt bei der Stellungnahme aus der Einbringungsvorlage:</u> Die Sanierung auf 2024 vorzuziehen ist nicht notwendig, da notwendige Reparaturen wie auch die erforderlichen Maßnahmen zur Einhaltung der brandschutzrechtlichen Vorgaben getätigt wurden. Die Halle kann uneingeschränkt genutzt werden. Ein Gesamtanierungskonzept ist mittelfristig zu erstellen und im Zuge dessen auch eine schrittweise Herangehensweise gegenüber einer Umsetzung in einem Zug abzuwägen und zu bewerten. Hierfür sollten die Mittel in Stufe II belassen werden.
	Fessenbach				
		keine Anträge			
	Griesheim				
		keine Anträge			

Lfd. Nr.	Ortschaft	Maßnahme und Antrag (in Kurzform)	beantragte Mittel	GR-Vorlage 18.12.2023 Anlage/lfd.Nr.	vorläufige Stellungnahme der Verwaltung und ggf. Beschlussvorschläge
	Rammersweier	keine Anträge			
	Waltersweier	keine Anträge			
	Weier	keine Anträge			
	Windschlag				
1		Barrierefreier Zugang und Hofsanierung des Rathauses	130 TEUR	Anlage 9 Nr. 48	<u>Die Verwaltung bleibt bei der Stellungnahme aus der Einbringungsvorlage:</u> Die barrierefreie Erschließung ist sicher wünschenswert. Derzeit gilt Bestandsschutz - eine Umsetzung soll im Gesamtprogramm mit der Hofsanierung der Ortsverwaltung Windschlag angegangen werden. Sie ist in Stufe II richtig eingeordnet und ein Vorziehen nicht erforderlich.
	Zell-Weierbach				
1		Baustellenfonds für Großbaustelle Weingartenstraße analog Steinstraße	20 TEUR	NEU	Der Baustellenunterstützungsfonds im Rahmen des Umbaus der Östlichen Innenstadt wurde im Zuge des Innenstadtprogramms, aufgrund der klar abgrenzbaren Lage, dem hohen Maß der Einschränkungen und der besonderen Frequenz der Innenstadt eingeführt. Eine Ausweitung über die Innenstadt hinaus würde auch in Zukunft deutliche Abgrenzungsprobleme schaffen - es sollte auch in Zukunft die Ausnahme bleiben. Es handelt sich um eine freiwillige Leistung der Stadt, die der Gemeinderat explizit beschließen muss. Die Verwaltung erkennt an, dass die Baustelle in Zell-Weierbach eine außerordentlichen Situation darstellt. Die Verwaltung wird prüfen unter welchen definierten Kriterien ein Baustellenfonds auch außerhalb der Innenstadt denkbar ist. Die Verwaltung wird dazu beauftragt, im Zusammenhang mit den weiteren Planungsschritten zu berichten und einen Vorschlag zu unterbreiten, der in Zell-Weierbach in Anwendung kommen kann.
2		Neuanschaffung LADOG mit Streugerät	180 TEUR	Anlage 9 Nr. 49	<u>Die Verwaltung bleibt bei der Stellungnahme aus der Einbringungsvorlage:</u> Vor einer derart hohen Neubeschaffung muss eine Wirtschaftlichkeitsprüfung erfolgen und Alternativen sowohl struktureller als auch organisatorischer Art geprüft werden.
3		Beschaffung eines VW Kombis, eines PKW Anhängers und diverser Kleingeräte aus zentralem Beschaffungsfonds für Ortsteile - wohl 100 % Finanzierung statt der vorgeschlagenen 50 % Finanzierung	60 TEUR 5,5 TEUR 2,5 TEUR	Anlage 9 Nr. 50 und 51	<u>Die Verwaltung bleibt bei der Stellungnahme aus der Einbringungsvorlage:</u> Die Verwaltung bleibt dabei, dass durch den Verkauf bisheriger Fahrzeuge sowie die Alternative "Anschaffung gebrauchter Fahrzeuge" und andere Maßnahmen eine finanzielle Beteiligung der Ortschaft in Höhe von 50 % machbar ist, zumal dies auch Anreize schafft, möglichst wirtschaftlich zu agieren.
4		Sanierung Kleinspielfeld auch zur Beseitigung eines Brandschadens inkl. Erneuerung Ballfanggitter	21 TEUR	Anlage 7 Nr. 281 Anlage 9 Nr. 52	<u>Die Verwaltung bleibt bei der Stellungnahme aus der Einbringungsvorlage:</u> Eine Sanierung soll erfolgen, wenn der entsprechende Schadensersatz als ergänzende Finanzierung zur Verfügung steht. Sollte die Umsetzung früher erfolgen können, dann müssen die über eine finanzielle Beteiligung der Ortschaft erforderlichen Mittel ggf. außerplanmäßig bereitgestellt werden. Zunächst ist jedoch die ergänzende Finanzierung durch Schadensersatz vom Brandstifter zu sichern. Kurzfristige Reparaturmöglichkeiten werden bei besseren Witterungsbedingungen geprüft.

Lfd. Nr.	Ortschaft	Maßnahme und Antrag (in Kurzform)	beantragte Mittel	GR-Vorlage 18.12.2023 Anlage/lfd.Nr.	vorläufige Stellungnahme der Verwaltung und ggf. Beschlussvorschläge
5		Spielplatz "Hasengrund" Sanierung in Stufe II in Ordnung - Wasserspielmöglichkeit soll jedoch bereits 2024/25 wieder in Gang gesetzt werden		NEU	Die Reparatur der Wasserspielmöglichkeiten wird durchgeführt, sofern dies wirtschaftlich möglich ist. Dies wird bei besseren Witterungsbedingungen geprüft.
6		Austausch defekter Spielgeräte auf Spielplatz Drehersacker	15 TEUR	Anlage 7 Nr. 128	Maßnahme ist der Verwaltung bekannt und Finanzmittel sind vorhanden, da die Maßnahme bereits zum DHH 2022/23 angemeldet und finanziert wurde. Die Maßnahme befindet sich aktuell in der Umsetzung.
7		0,5 zusätzliche Stelle für Bauhof und 0,5 zusätzliche Stelle für Verwaltung		NEU	Die Stellen wurden nicht mit dem regulären Planungsverfahren im Frühjahr 2023 angemeldet, sodass diese auch bei der Planung des DHH 2024/2025 nicht berücksichtigt werden konnten. Grundsätzlich ist zu sagen, dass die Personalbemessungen in den Ortsteilen auf Basis einer Personal- und Organisationsuntersuchung vor wenigen Jahren vergleichbar zwischen allen Ortsteilen festgelegt wurde. Damals wurden teilweise deutlich Aufstockungen vorgenommen. Eine isolierte Personalveränderung in einem Ortsteil erscheint nicht zwingend, zumal sich die grundsätzlichen Aufgabenstellungen und Standards nicht wesentlich verändert haben. Dies wurde zwischen der Verwaltungsspitze und den Ortsvorstehenden klar kommuniziert. Ob freiwillige zusätzliche Aufgaben übernommen wurden entzieht sich der Kenntnis der Verwaltung.
8		Wiederaufbau Forsteinrichtung Saatschule (Waldhütte)	30 TEUR	Anlage 9 Nr. 53	<u>Die Verwaltung bleibt bei der Stellungnahme aus der Einbringungsvorlage:</u> Wie bereits dargelegt, sehen die TBO als Betreiberin des Waldes keine Notwendigkeit die Hütte wieder zu errichten. Allerdings wurde dies Hütte bislang auch nicht von den TBO genutzt. Die Verwaltung hält einen Wiederaufbau nicht für zwingend erforderlich, da eine öffentliche Nutzung nicht erkennbar ist. Die Verpachtung des bisherigen Bestandsbaus rechtfertigt aus Sicht der Verwaltung nicht, dass zwingend auch ein Neubau errichtet werden muss.
9		Anschaffung von Festgarnituren, 2 Kühlschränke und ein Spülmobil für Vereinsfeste	11 TEUR	Anlage 9 Nr. 55	<u>Die Verwaltung bleibt bei der Stellungnahme aus der Einbringungsvorlage:</u> Die Verwaltung bleibt dabei, dass dies keine kommunale Aufgabe ist für die womöglich noch kommunales Personal eingesetzt werden muss. Es gibt hierfür private Dienstleister / Getränkehändler und es würde im Kern der Subsidiarität widersprechen. Bereits in der Einbringungsvorlage wurde angeregt dies ggf. durch Vereinsgemeinschaft zu beschaffen und aus Budgetrestmitteln einen Zuschuss zu gewähren.
	Zunsweier				
1		Erneuerung der Küche sowie Erweiterung des Küchen- und Thekenraums		Anlage 9 Nr. 59	<u>Die Verwaltung bleibt bei der Stellungnahme aus der Einbringungsvorlage:</u> Die Verwaltung bleibt dabei, dass diese Entscheidung erst getroffen werden soll, wenn klar ist, die die Ganztagsbetreuung an Grundschulen insgesamt organisiert werden kann und wie die Betreuungssituation in Zunsweier sich darstellt. Eine unbegrenzte Ausweitung der Betreuungsplätze - wie immer wieder unterstellt - ist aufgrund der angespannten Personalsituation in diesen Bereichen (Arbeitskräftemangel) in der gesamtstädtischen Betrachtungsweise nicht unbedingt darstellbar. Sobald die Situation klarer ist, sollen bedarfsgerechte Maßnahmen durchgeführt werden - b.a.w. müssen organisatorische Lösungen genutzt werden.
2		Anbau einer Außen-Toilette an die Sporthalle		Anlage 9 Nr. 60	<u>Die Verwaltung bleibt bei der Stellungnahme aus der Einbringungsvorlage:</u> Die Verwaltung bleibt dabei, dass eine separate Außentoilette an der Sporthalle für die Nutzung des Mehrgenerationenplatzes nicht zwingend erforderlich und auch nicht mit vertretbarem Aufwand betrieben werden kann. Die Erfahrung zeigt, dass solche frei zugänglichen Anlagen (siehe Sauweide in Zunsweier) ein erhebliches Vandalismusproblem haben und hohe Betriebskosten verursachen bei gleichzeitig wohl vergleichsweise überschaubarer Frequentierung. Die Verwaltung hält es weiter für möglich, dass zu bestimmten besonders frequentierten Zeiten, eine organisatorische Lösung durch die zeitweise Öffnung der Toiletten z.B. in der Festhalle machbar ist (z.B. Schließdienst durch bürgerschaftlich Engagierte).